

Abstimmung vom 7.12.1958

Beim Glücksspiel darf nun der Fünfliber rollen

Angenommen: Bundesbeschluss über die Änderung der Bundesverfassung (Kursaalspiele)

Christian Bolliger

Dieser Artikel ist erstmals 2010 im «Handbuch der eidgenössischen Volksabstimmungen 1848–2007» erschienen, welches von Wolf Linder, Christian Bolliger und Yvan Rielle herausgegeben und beim Haupt Verlag publiziert wurde.

Empfohlene Zitierweise: Bolliger, Christian (2010): Beim Glücksspiel darf nun der Fünfliber rollen. In: Linder, Wolf, Christian Bolliger und Yvan Rielle (Hg.): Handbuch der eidgenössischen Volksabstimmungen 1848–2007. Bern: Haupt. S. 266–267.

Herausgeber dieses Dokuments: Swissvotes – die Datenbank der eidgenössischen Volksabstimmungen. Année Politique Suisse, Universität Bern, Fabrikstrasse 8, 3012 Bern. www.swissvotes.ch.

VORGESCHICHTE

Trotz einem Spielbankenverbot seit 1874 (vgl. Vorlage 12) toleriert der Bundesrat einen begrenzten Spielbetrieb in den Kursälen der Fremdenverkehrsorte. In den 1920er-Jahren sorgen zwei erfolgreiche Volksinitiativen (vgl. Vorlagen 82 und 106) für ein Hüst und Hott in der Spielbankpolitik. Nachdem 1925 die Kursäle den Spielbetrieb einstellen müssen, machen Volk und Stände 1928 eine Kehrtwende und erlauben das Spiel mit Einsätzen bis maximal zwei Franken pro Runde wieder.

Schon ab den 1930er-Jahren drängt der Verband Schweizerischer Kursaalgesellschaften indes auf eine Erhöhung dieses Maximaleinsatzes. Nach längerem Sträuben gegen die Vorstösse von Interessenverbänden (namentlich dem Fremdenverkehrsverband, dem Verband der Kursaalgesellschaften, der Verkehrszentrale und dem Hotelierverein), aus mehreren Kantonen und aus dem Parlament erklärt sich der Bundesrat Mitte der 1950er-Jahre bereit, den Ball aufzunehmen. Die angefragten Kantone unterstützen das Vorhaben mehrheitlich, insbesondere neun jener elf Kantone, auf die sich die bestehenden 16 Spielstätten verteilen. Aus staats- und verfassungsrechtlichen Gründen möchte der Bundesrat den Höchstsatz nicht mehr in der Verfassung festschreiben, sondern per Verordnung selbst festlegen. Er verspricht jedoch, über die jetzt geforderten fünf Franken nicht hinauszugehen. Damit handle es sich «praktisch vor allem um eine Wertberichtigung und nur um eine geringfügige Erhöhung», rechnet er vor (BBI 1958 I 593). Die Räte tragen indessen der Kritik insbesondere aus Kirchenkreisen (vgl. BBI 1958 I 594) Rechnung und schreiben den Höchsteinsatz in der Verfassungsvorlage fest.

GEGENSTAND

Volk und Stände stimmen somit über die Änderung eines einzigen Worts in Art. 35 BV ab. Im Satz, der den Höchsteinsatz bei den Kursaalspielen regelt, wird der Betrag von zwei Franken durch den Betrag von fünf Franken ersetzt.

ABSTIMMUNGSKAMPF

Die vier grossen Parteien sowie die Demokraten stimmen dem Bundesbeschluss zu. Auch von den Wirtschaftsdachverbänden erwächst der Vorlage keine Opposition. Die Fremdenverkehrsbranche steht hinter der Vorlage. Ein Nein empfehlen der Landesring der Unabhängigen, die Evangelische Volkspartei und mit ihr – trotz des Entgegenkommens des Parlaments – gewisse kirchliche Kreise.

Die Befürworter bezeichnen wie schon bei den Abstimmungen von 1920 und 1928 die Erträge aus dem Glücksspiel als unverzichtbar für das Gedeihen des Fremdenverkehrs. Die 16 direkt betroffenen Kurorte vereinigen immerhin 22% des schweizerischen Tourismus-Bettenangebots auf sich. Die erwarteten Mehreinnahmen ermöglichten die dringend notwendige Modernisierung der Kursäle, der öffentlichen Parkanlagen und Wege und die Anpassung des Kulturbetriebs an die steigenden Bedürfnisse der ausländischen Gäste. Durch blosser Anpassung des Höchsteinsatzes an den Geldwert bleibt nach ihrem Dafürhalten das Glücksspiel in den Kursälen unbedenklich. Auch verweisen sie darauf, dass im Toto-

Spiel und in Lotterien Einsätze bis fünf Franken ebenfalls üblich seien. Die zusätzlichen Bundeseinnahmen durch höhere Abgaben erwähnen die Befürworter ebenfalls. Seltener wird darauf verwiesen, dass einheimische Spielbetriebe den grenznahen ausländischen Casinos vorzuziehen seien.

Die Gegner der Vorlage lehnen die Erhöhung des Maximaleinsatzes aus prinzipiellen Gründen ab und bezeichnen das Glücksspiel und die Verteilung der Gewinne als «trübe Quelle der Wohltätigkeit» (Handbuch LdU 1962: 62). Gründe für ein Nein sind moralische Bedenken gegen ein Einkommen ohne Arbeit und die Befürchtung, die Spielsucht werde durch höhere Einsätze gefördert.

ERGEBNIS

Die Revision des Spielbankenartikels wird mit 59,9% der Stimmen und nur 1 1/2 ablehnenden Ständen (Genf und Baselland) angenommen. Die Unterschiede zwischen den Kantonen sind nicht sonderlich stark. Baselland verzeichnet mit 47,5% Jastimmen die tiefste Zustimmung, Obwalden mit 77,8% die höchste.

QUELLEN

BBI 1958 I 581; BBI 1958 II 807. Handbuch LdU 1962. Meynaud 1969: 256–260.

Ein Literaturverzeichnis mit den ausführlichen bibliographischen Angaben finden Sie auf unserer Website www.swissvotes.ch.